

Satzung über die 5. Änderung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Untere Altstadt II“ der Stadt Tauberbischofsheim

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl., S. 1728) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582. ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim in seiner Sitzung am 23.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1

Fünfte Änderung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Untere Altstadt II“

Der Geltungsbereich des mit Satzungsbeschluss vom 28.10.2009 förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, bekannt gemacht und in Kraft getreten am 07.11.2009, geändert durch die erste Satzungserweiterung vom 30.09.2015, bekannt gemacht und in Kraft getreten am 15.10.2015, die zweite Satzungserweiterung vom 27.07.2017, bekannt gemacht und in Kraft getreten am 16.08.2017, der dritten Satzungserweiterung vom 30.01.2020, bekannt gemacht und in Kraft getreten am 05.02.2020 sowie der vierten Satzungserweiterung vom 22.10.2020, bekannt gemacht und in Kraft getreten am 04.11.2020, wird wie folgt geändert:

Die Grundstücke der Gemarkung Tauberbischofsheim,

Flurstück Nr. 1043/1

Flurstück Nr. 1045 Teil (Grabenweg)

Flurstück Nr. 1086/1 Teil (Taubenhausweg)

Flurstück Nr. 1152 Teil

Flurstück Nr. 1153/1 Teil

Flurstück Nr. 1241

Flurstück Nr. 1241/1 Teil

Flurstück Nr. 1241/2

Flurstück Nr. 1241/3

Flurstück Nr. 1241/4

Flurstück Nr. 1241/5 (Vitryallee)

Flurstück Nr. 1241/6

werden aus dem Sanierungsgebiet entlassen.

Der räumliche Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan vom 28.01.2022. Die Umfangsgrenze der entlassenen Grundstücke ist durch eine gestrichelte rote Linie dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren und Dauer

1. Die Anwendung der §§ 144, 152 bis 156a BauGB wird nicht ausgeschlossen.
2. Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme „Untere Altstadt II“ durchgeführt werden soll, endet am 30.04.2023.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung über die Fünfte Änderung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Untere Altstadt II“ tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tauberbischofsheim, 25.02.2022

Anette Schmidt
Bürgermeisterin

Hinweise: (bei der Veröffentlichung der vom Gemeinderat beschlossenen Satzung)

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird besonders hingewiesen.

Diese können - neben anderen einschlägigen Vorschriften und der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - während der üblichen Dienststunden von jedermann im Rathaus der Stadt Tauberbischofsheim, Bauamt, eingesehen werden.